



# 13125/AB

vom 21.09.2017 zu 13948/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0154-III 1/2017

---

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER VIZEKANZLER UND  
BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 13948/J-NR/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Aygül Berivan Aslan, Freundinnen und Freunde, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die österreichische Justiz verfügt mit der Kernanwendung der Verfahrensautomation Justiz (VJ) über ein bewährtes Instrument zur Unterstützung gerichtlicher und staatsanwaltschaftlicher Verfahren, das unter anderem auch für die Gewinnung statistischer Daten herangezogen wird.

Eine gesonderte Erfassung von Opfer-Täter-Beziehungen ist aktuell im Hinblick auf die verfügbaren personellen Ressourcen, die primär der ordnungsgemäßen und zügigen Verfahrensabwicklung gewidmet sind, nicht möglich.

In größerem Kontext ist jedoch auf die strategische Initiative "Justiz 3.0" hinzuweisen, die auf die vollständig digitale Akten- und Verfahrensführung abzielt, wobei im Hinblick auf die dann elektronisch zur Verfügung stehenden Aktenbestandteile auch Augenmerk auf eine Verbesserung der Statistikprodukte gelegt wird.

Parallel dazu arbeitet das Bundesministerium für Inneres mit dem Projekt "PAD – next generation" an der Erneuerung seiner Kernanwendung, wobei diese nach aktuellem Stand der Planungen Anfang 2018 bundesweit in Betrieb gehen soll.

Dabei soll insbesondere der schon bisher zwischen Polizeidienststellen und Staatsanwaltschaften etablierte Elektronische Rechtsverkehr (ERV) als universelle Drehscheibe der Kommunikation sämtlicher Bereiche des BMI mit der Justiz ausgebaut werden.

Im Rahmen dieser Entwicklungen werden auch eine weitere Verbesserung der Datenlage und ein optimierter Austausch von Informationen angestrebt.

Zu 3 und 4:

Ja, ein solcher Erlass ist bereits in Ausarbeitung.

Zu 5:

Gemäß § 38a Abs. 4 SPG sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes – sofern Unmündige gefährdet sind – unverzüglich verpflichtet, den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013), BGBl. I Nr. 69, von einem Betretungsverbot bzw. einer Wegweisung zum Schutz vor Gewalt zu informieren, damit dieser eine umfassende Gefährdungsabklärung und Maßnahmen zum Schutz des Kindes treffen kann.

Maßstab ist – wie in allen Angelegenheiten das minderjährige Kind betreffend – das Wohl des Kindes (§ 138 ABGB).

Zu 6:

Das geltende Recht sieht vor, dass eine einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt nur nach einem Antrag vom Gericht zu erlassen ist. An diesem Prinzip sollte festgehalten werden. Bestimmte Verständigungspflichten, insbesondere des Kindes- und Jugendhilfeträgers, stellen den nötigen Rechtsschutz sicher. Im Bereich der Rechtsfürsorge, insbesondere im Kindschaftsrecht, hat das Gericht auch von Amts wegen die nötigen einstweiligen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Zu 7 und 8:

Gemäß § 66 Abs. 2 StPO ist Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit. a oder b StPO auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist.

Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit. a StPO ist jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt, in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung beeinträchtigt oder deren persönliche Abhängigkeit durch eine solche Straftat ausgenützt worden sein könnte. Davon umfasst sind daher Personen, die selbst und unmittelbar Opfer einer Tat sind.

Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit. b StPO sind der Ehegatte, der eingetragene Partner, der Lebensgefährte, die Verwandten in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester und sonstige Unterhaltsberechtigte einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren.

Unter der Voraussetzung des § 65 Z 1 lit. b StPO ist es schon derzeit möglich, Kindern eine psychosoziale Betreuung und Beratung zu gewähren, wobei es in diesen Fällen gar nicht erforderlich ist, dass sie die Gewalt an nahen Angehörigen selbst miterlebt haben. Eine Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen ist derzeit nicht geplant.

Zu 9 und 10:

Schon jetzt werden im Zuge der Ausbildung der Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter in Zusammenarbeit mit staatlich anerkannten Opferschutzeinrichtungen und Gewaltschutzzentren Veranstaltungen zum Themenbereich „(sexualisierte) Gewalt gegen Frauen“ und „Traumatisierung“ angeboten, deren Teilnahme für die Berufsanwärter/innen verpflichtend ist. Themen sind dabei das Gewaltschutzgesetz, die einstweiligen Verfügungen in diesem Bereich, Opferschutz und Verbrechenopfergesetz, Umgang mit traumatisierten Menschen sowie juristische und psychosoziale Prozessbegleitung von Opfern.

Zudem beinhaltet das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz einen verpflichtenden Ausbildungsdienst bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung mit einer Mindestdauer von zwei Wochen (§ 2 RiAA-AusbVO).

Auch im Rahmen der Fortbildung werden Fortbildungsveranstaltungen zu diesem Thema angeboten, die u.a. die Themen der sexuellen/sexualisierten Gewalt, der häuslichen Gewalt und des Stalkings, des Umgangs mit Opfern im Zivil- und Strafverfahren, der Täterprofile, der Modelle der Gefährlichkeitseinschätzung, der Opferrechte sowie der Prozessbegleitung beinhalten (z.B. Modul „Von Liebe zu Hieben“ des Curriculums/Fortbildungslehrgangs für Familienrichterinnen und Familienrichter, das Seminar „Gefährlichkeitseinschätzung von Täterinnen/Tätern bei häuslicher Gewalt und Stalking“ oder „das Trauma & Recht“).

Wie oben ausgeführt bietet das Bundesministerium für Justiz vor allem in der Ausbildung schon jetzt umfangreiche und auch verpflichtende Schulungen zum Thema „Gewalt gegen Frauen“ und „Traumatisierung“ an. Ein weiteres verpflichtendes einwöchiges Seminar wird – auch angesichts des dichten Ausbildungsplans für Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter – derzeit nicht angestrebt.

Zu 11:

Um Gewalt an Frauen und Kindern zu reduzieren und zu verhindern, wurde in den letzten Jahren wiederholt das Strafgesetzbuch (StGB) novelliert. So wurden mit dem Zweiten Gewaltschutzgesetz (BGBl. I Nr. 40/2009), das am 1. Juni 2009 in Kraft trat, unter anderem neue Straftatbestände geschaffen, Strafrahmen für Delikte gegen die sexuelle Integrität und

Selbstbestimmung angehoben, Verjährungsfristen verlängert sowie ein Tätigkeitsverbot für verurteilte Sexualstraftäter und das Institut der gerichtlichen Aufsicht für Sexualstraftäter und sexuell motivierte Gewalttäter eingeführt. Mit der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen Strafgesetznovelle 2011 (BGBl. I Nr. 130/2011) wurden unter anderem die Strafdrohungen für Gewaltdelikte gegenüber Unmündigen verschärft und die Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (sog. „Grooming“) unter Strafe gestellt, um bereits im Stadium der Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen gegen den Täter strafrechtlich vorgehen zu können. Mit dem am 1. August 2013 in Kraft getretenen Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013 (BGBl. I Nr. 116/2013) wurden unter anderem die Strafraumen für die Vergewaltigung (§ 201 Strafgesetzbuch, StGB) und den Sexuellen Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 205 StGB) erhöht.

Weitreichende Änderungen und Anpassungen brachte darüber hinaus das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 (BGBl. I Nr. 112/2015), welches am 1. Jänner 2016 in Kraft trat. So wurde ein neuer Tatbestand (§ 205a StGB) „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ geschaffen. Danach ist zu bestrafen, wer gegen den Willen, unter Ausnützung einer Zwangslage oder nach vorangegangener Einschüchterung den Beischlaf oder eine ähnliche Handlung vornimmt. Den Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung – wie dies bei der Vergewaltigung Voraussetzung ist – ist daher für die Erfüllung des neuen Tatbestandes nicht erforderlich. Mit dieser Gesetzesnovelle wurde zudem auch der Schutz gegen sexuelle Belästigungen ausgebaut. So ist nach einem neuen Abs. 1a in § 218 StGB derjenige strafbar, der das Opfer durch eine intensive Berührung beispielsweise des Gesäßes oder der Oberschenkel in ihrer Würde verletzt. Bislang waren nur geschlechtliche Handlungen umfasst. Weiters wurde ein neuer Tatbestand gegen Zwangsheirat eingeführt (§ 106a StGB) und die Definition der gefährlichen Drohung um die Drohung mit einer Bekanntmachung von Tatsachen oder Bildern aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich des Opfers erweitert (§ 74 Abs. 1 Z 5 StGB). Im Bereich der Körperverletzungsdelikte wurden Strafdrohungen verschärft und die Erschwerungsgründe wurden speziell um Fälle häuslicher Gewalt (einschließlich von Gewalt von ehemaligen Partnern) erweitert.

Mit der Strafgesetznovelle 2017, welche am 1. September 2017 in Kraft tritt, wird der Rechtfertigungsgrund der Notwehr (§ 3 StGB) insofern erweitert, dass auch die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung notwehrfähige Rechtsgüter sind. Somit ist in allen Fällen von Angriffen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung – ohne Prüfung des Vorliegens eines anderen notwehrfähigen Rechtsgutes – eine Rechtfertigung durch Notwehr möglich.

Darüber hinaus wird der Tatbestand der sexuellen Belästigung (§ 218 StGB) um die Qualifikation der Gruppenbelästigung ergänzt.

Wien, 21. September 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

